

Beschluss Nr. 068/2022

Betreff:

Antrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz auf Ermächtigung, im Rahmen der Verwaltung der Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches vom 21. März 1804;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Beschließt am 23.09.2022

1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Verwaltung der Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Bei dem Antrag handelt es sich um eine Erweiterung der Ermächtigung, die durch den Königlichen Erlass vom 18. April 1990 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Justiz, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, erteilt worden ist.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und von Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde behalten bereits zuvor erteilte Ermächtigungen bis zu ihrer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung ihre Rechtsgültigkeit. Jedoch sind die zuvor durch Königlichen Erlass oder vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erteilten Ermächtigungen in Anbetracht der neuen rechtsgültigen Bestimmungen in Sachen Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten neu zu bewerten.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen, die:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - o Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- in Artikel 1 Absatz 1:

- Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
- Nr. 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz ist tatsächlich eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 § 1 Nr. 1. Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Antragsteller beruft, sind Artikel 29 und die Artikel 71 bis 78 des Zivilgesetzbuches.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf Daten in Bezug auf Bürger, die eine Abschrift von oder einen Auszug aus den Personenstandsurkunden beantragen. Wenn eine Abschrift oder ein Auszug für eine andere Person beantragt wird, ersucht der Antragsteller um Zugriff auf die Daten der Person, auf die sich die Urkunde bezieht.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Personenstandsurkunden werden seit 2019 in der Datenbank der Personenstandsurkunden oder DPSU aktualisiert. Auf der Grundlage von Artikel 73 § 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wird der Antragsteller als der für die Verarbeitung von Daten in der DPSU Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt.

Auf der Grundlage von Artikel 78 § 1 Nr. 1 des ZGB können unter anderem Personen, auf die sich die Urkunde bezieht, Daten der DPSU mitgeteilt bekommen oder unmittelbar darauf Zugriff haben. Sind diese Personen nicht ermächtigt, den Antrag einzureichen, weil sie handlungsunfähig sind, muss der Antragsteller überprüfen können, ob die Person, die den Antrag einreicht, tatsächlich der gesetzliche Vertreter der Person ist, auf die sich die Urkunde bezieht.

Vorliegender Ermächtigungsantrag wird spezifisch eingereicht, um Bürger, die eine Abschrift oder einen Auszug für sich selbst beantragen, zu identifizieren oder um zu überprüfen, ob Personen, die eine Abschrift oder einen Auszug für eine andere Person beantragen, dazu ermächtigt sind.

Aus diesen Gründen können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen betrachtet werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Der Antragsteller gibt an, dass der Name und die Vornamen eine notwendige Information sind, um die betreffenden Personen eindeutig identifizieren zu können.

Da diese Information zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Wenn eine Person handlungsunfähig ist, kann ihr gesetzlicher Vertreter eine Abschrift oder einen Auszug beantragen. Um zu überprüfen, ob die Person, die den Antrag einreicht, tatsächlich der gesetzliche Vertreter ist, kann der Antragsteller diese Information einsehen.

In Bezug auf Minderjährige können nur Personen, die die elterliche Autorität haben, eine Abschrift oder einen Auszug erhalten. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass das Nationalregister bisher keine Information unter der Bezeichnung "gesetzliche Vertretung" fortschreibt und daher keine spezifische Information in Bezug auf die elterliche Autorität enthält. Folglich obliegt es dem Antragsteller zu beurteilen, ob diese Daten ausreichend und hinreichend spezifisch sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und um die erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die endgültige Verwendung der Daten und den Zweck der Verarbeitung durchzuführen.

2.5.3 Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Mit dieser Information können die Eltern eines bestimmten Kindes bestimmt werden; so kann zusammen mit den anderen Informationen bestimmt werden, ob die Person, die den Antrag einreicht, eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann.

2.5.4 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Mit dieser Information kann das Kind eines bestimmten Elternteils bestimmt werden; so kann zusammen mit den anderen Informationen bestimmt werden, ob die Person, die den Antrag einreicht, eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann.

2.5.5 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Betroffenen eindeutig identifizieren zu können. Es ist nämlich wichtig, Fehler in Bezug auf die Identität der betroffenen Personen zu vermeiden, da der Zweck der Ermächtigung die Ausstellung von Abschriften von oder Auszügen aus Personenstandsurkunden betrifft.

Darüber hinaus ist in Artikel 41 § 2 des ZGB ausdrücklich bestimmt, dass Personen, auf die sich die Urkunde bezieht, anhand der in Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vergebenen Erkennungsnummer oder, in deren Ermangelung, anhand der in Ausführung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebenen Erkennungsnummer identifiziert werden.

Die Nummer kann auch benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

2.5.6 Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist

Nur das Vorhandensein dieser Information und die betreffenden Nationalregisternummern sind erforderlich.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden fortlaufend eingesehen, nämlich jedes Mal, wenn der betroffene Bürger eine Urkunde oder einen Auszug beantragt.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist. Falls der Antragsteller auf einen oder mehrere Auftragsverarbeiter zurückgreift, ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen zu erstellen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten nur der betroffenen Gemeinde mitgeteilt werden, wenn die Urkunde noch nicht in der DPSU aufgenommen ist.

Diese Mitteilung dient nur dazu, die Gemeinde um das Hochladen der Urkunde, deren Abschrift oder Auszug beantragt wird, zu ersuchen. Die Gemeinden können selbst folgende Ermächtigungen zum Zugriff auf das Nationalregister und zur Benutzung der Nationalregisternummer geltend machen:

- den Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen,
- den Beschluss NR Nr. 13/2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 13. Februar 2013,
- den Beschluss NR Nr. 72/2017 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 13. Dezember 2017,
- den Beschluss Nr. 036/2020 des Ministers des Innern vom 19. März 2020.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren scheint angemessen zu sein.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Änderungen

Der Antragsteller beantragt keine automatische Mitteilung von Änderungen von Daten.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden nur bis zur Ausstellung von Abschriften oder Auszügen an Bürger aufbewahrt; danach sind die Daten nicht mehr notwendig.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem vom Antragsteller eingereichten Antrag deutlich ersichtlich.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - o Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- in Artikel 1 Absatz 1:
 - o Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
 - o Nr. 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

beschließt, dass die Ermächtigung, die durch den Königlichen Erlass vom 18. April 1990 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Justiz, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, erteilt worden ist, durch die vorliegende Ermächtigung ersetzt wird, was die Zwecke der vorliegenden Ermächtigung betrifft.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung